

§ RECHT

Zuständigkeitsstreitigkeiten dürften nicht zu Lasten der Versicherten gehen – Krankenkasse muss für Schulwegbegleitung zahlen

Das Landessozialgericht Celle-Bremen hat in einem Eilverfahren entschieden, dass ein schwerbehinderter Schüler einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Begleitung auf seinem Schulweg gegen seine Krankenkasse hat, obwohl es sich dabei um eine Leistung der Sozialhilfe handelt. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Sozialhilfeträger und der Krankenkasse dürften nicht zu Lasten der Schwerbehinderten gehen, so das Landessozialgericht.

Der 1998 geborene Schüler leidet an einer schweren Mehrfachbehinderung mit Epilepsie. Für ihn sind ein Grad der Behinderung von 100 sowie die Merkzeichen G, H, RF und aG anerkannt. Für seinen Weg zur Schule besteht das Erfordernis einer ständigen Begleitung. Der als Träger der Sozialhilfe (hier: Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) zuständige Landkreis hatte einen Antrag des Schülers auf Bewilligung einer Schulwegbegleitung mit der Begründung abgelehnt, er sei hierfür nicht zuständig. Zuständig sei vielmehr die Krankenkasse des Schülers, weil dieser – auch während der Fahrten zur Schule – unter regelmäßig auftretenden schweren epileptischen Anfällen leide und deshalb eine Schulwegbegleitung aus medizinischen Gründen notwendig sei. Der Landkreis leitete den Antrag sodann nach § 14 SGB IX an die Krankenkasse des Schülers weiter. Die Krankenkasse lehnte den Antrag jedoch ebenfalls mit der Begründung ab, sie sei nicht zuständig, weil es sich bei der Schulwegbegleitung nicht um eine

medizinische Hilfeleistung, sondern um eine Beaufsichtigung zur Sicherung der Teilhabe des Schülers an Erziehung und Bildung und damit um eine Sozialhilfeleistung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft handle.

Das LSG Celle-Bremen hat die Krankenkasse zur Kostenübernahme für die Schulwegbegleitung verpflichtet. Nach Auffassung des Landessozialgerichts handelt es sich zwar im vorliegenden Fall um eine Angelegenheit der Sozialhilfe, für die eigentlich der Sozialhilfeträger zuständig wäre. § 14 SGB IX habe aber einen Schutzcharakter, der eine Zuständigkeit des zweitangegangenen Trägers (hier: der Krankenkasse) gegenüber dem behinderten Menschen selbst dann begründe, wenn die gewünschten Leistungen nicht zu seinem Zuständigkeitsbereich gehören. Der vom Gesetzgeber gewollte Einigungsdruck zwischen den Trägern von Sozialleistungen führe hier dazu, dass die Krankenkasse Sozialhilfeleistungen zu Gunsten des schwerbehinderten Schülers erbringen müsse. Eine Schulwegbegleitung folge dessen Anspruch auf eine allgemeine Schulbildung.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Celle-Bremen Nr. 8/2017 v. 08.05.2017

Urteil vom 13.03.2017 LSG Celle AZ L 4 KR 65/17 B ER
Das Urteil kann im Volltext bei der ASBH-SelbsthilfegGmbH angefordert werden.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung startet 2018

Das Bundesteilhabegesetz regelt in § 32 die „Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung“ (EUTB). Hierdurch sollen zusätzliche Beratungsangebote für alle Behinderungen und alle Lebensbereiche entstehen. Ratsuchende, die Teilhabeleistungen (z. B. beim Persönlichen Budget) in Anspruch nehmen wollen, sollen hierdurch ein vom Leistungserbringer und Leistungsträger unabhängiges Beratungsangebot erhalten. Die Unabhängige Teilhabeberatung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Inanspruchnahme der Leistungen wie beim Persönlichen Budget für viele nur möglich ist, wenn sie über ihre Ansprüche und bei der Antragstellung individuell beraten werden. Voraussetzung für Anbieter ist ein niedrigschwelliger barrierefreier Zugang, eine finanziell wie inhaltlich unabhängige Beratung und die Berücksichtigung des „Peer Counseling“ (Betroffene beraten Betroffene). Das Beratungsangebot soll ergänzend und nicht in Konkurrenz zur gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht der Rehabilitationsträger

nach dem SGB IX und anderen Angeboten zur Verfügung stehen.

Die Voraussetzungen Niederschwelligkeit, Unabhängigkeit, Peer-Counseling-Ansatz und Verpflichtung nur gegenüber dem Ratsuchenden vertritt die Selbsthilfe. Leistungserbringer (Einrichtungen der Behindertenhilfe) sind von der Antragsstellung allerdings nicht ausgeschlossen, wenn sie eine Unabhängigkeit der Beratung gewährleisten und es für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten erforderlich ist. Im Mai 2017 hat das BMAS die Förderrichtlinie veröffentlicht, und ein Etat von 58 Millionen Euro steht ab 2018 jährlich für die neuen Beratungsangebote zur Verfügung.

Anträge für den 1. Förderzeitraum, der am 1. Januar 2018 beginnt, mussten bis 31.08.2017 gestellt werden. Es wird somit abzuwarten sein, welche neuen Beratungsangebote ab 2018 entstehen und wer diese umsetzen wird.